



Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung

34. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)^{*)}

11. November 1998

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 12.15 Uhr

Vorsitz: Klaus Strehl (SPD)

Stenographin: Dr. Hildegard Müller

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

TOP 1 siehe APr 12/1028

2 Aktuelle Viertelstunde

"Länderübergreifender Umweltkandal durch TNT-haltiges Wasser der ehemaligen Munitionsfabrik Espargit bei Hallschlag"

1

Ministerin Höhn erstattet den von der CDU-Fraktion erbetenen Bericht.

^{*)} öffentlicher Teil s. APr 12/1028

3 Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/3143

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

3

Der Ausschuß stimmt über die diesem Protokoll als Anlage beigefügten Anträge wie folgt ab:

Anträge	Abstimmung	Ergebnis
Antrag Nr. 1 (CDU)	mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU	abgelehnt
Antrag Nr. 2 (CDU)	mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU	abgelehnt
Antrag Nr. 3 (CDU)	mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU	abgelehnt
Antrag Nr. 4 (CDU)	mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU	abgelehnt
Antrag Nr. 5 (CDU)	mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU	abgelehnt
Antrag Nr. 6 (SPD/GRÜNE)	einstimmig	angenommen
Antrag Nr. 7 (SPD/GRÜNE)	mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU	angenommen
Antrag Nr. 8 (CDU)	mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU	abgelehnt

Anträge	Abstimmung	Ergebnis
Antrag Nr. 9 (SPD/GRÜNE)	mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU	angenommen
Antrag Nr. 10 (SPD/GRÜNE)	einstimmig	angenommen
Antrag Nr. 11 (SPD/GRÜNE)	einstimmig	angenommen
Antrag Nr. 12 (SPD/GRÜNE)	einstimmig	angenommen
Antrag Nr. 13 (SPD/GRÜNE)	einstimmig	angenommen
Antrag Nr. 14 (SPD/GRÜNE)	mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU	angenommen
Antrag Nr. 15 (SPD/GRÜNE)	mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU	angenommen
Antrag Nr. 16 a) (CDU)		zurückgezo- gen
Antrag Nr. 16 b) (SPD/GRÜNE)	einstimmig	angenommen
Antrag Nr. 17 a) (CDU)	mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU	abgelehnt
Antrag Nr. 17 b) (SPD/GRÜNE)	mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU	angenommen
Antrag Nr. 18 (CDU)	mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU	abgelehnt
Antrag Nr. 19 (CDU)	mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU	abgelehnt

Anträge	Abstimmung	Ergebnis
Antrag Nr. 20 (CDU)	mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU	abgelehnt
Antrag Nr. 21 (CDU)	mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU	abgelehnt
Antrag Nr. 22 a) (CDU) in Verbindung mit Antrag Nr. 22 b) (SPD/GRÜNE) (Die beiden Anträge sind identisch.)	einstimmig	angenommen
Antrag Nr. 23 (SPD/GRÜNE)	einstimmig	angenommen
Antrag Nr. 24 (SPD/GRÜNE)	einstimmig	angenommen
Antrag Nr. 25 (SPD/GRÜNE)	einstimmig	angenommen

In der **Gesamtabstimmung** wird der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/3143 in der vom Ausschuß geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU **angenommen**.

3 Äußerungen der Umweltministerin Bärbel Höhn zu TOP 2 "Wasserrechtliche Genehmigung für den Tagebau Garzweiler II" in der Sitzung des Umweltausschusses am 28. Oktober 1998

Ausschußprotokoll 12/1012

10

Der Stellungnahme der Ministerin schließt sich eine Aussprache an.

Nächste Sitzung: 25. November 1998

werte für die Diskussion zwischen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz seien in dem Schreiben der Unteren Wasserbehörde die Werte der Trinkwasserverordnung zugrunde gelegt worden.

Clemens Pick (CDU) gesteht zu, daß bei den starken Regenfällen der letzten Wochen weder von der Politik noch von den verantwortlichen Technikern Abflüsse hätten verhindert werden könnten. Aufgrund der Ablagerungen des Bodenaushubs auf rheinland-pfälzischem Gebiet bestehe der Verdacht, daß über die Vorflut belasteter Schlamm eingetragen werde, der möglicherweise durch die Verdünnung im Kronenburger See nicht mehr zur Feststellung der TNT-Belastung führe. Eine Untersuchung der Ablagerungen komme jedoch möglicherweise zu anderen Ergebnissen. Deshalb frage er, ob der Schlamm des Kronenburger Sees untersucht worden sei und ob es möglicherweise Hinweise auf seine Kontamination gebe.

AL Dr. Friedrich erwidert, daß Nordrhein-Westfalen auf das Vorstaubecken, das vor dem Kronenburger See auf rheinland-pfälzischem Gebiet liege, keinen Zugriff habe. Rheinland-Pfalz habe die Sanierungsfirma beauftragt, sowohl das Wasser als auch Sedimentproben des Vorstaubeckens zu prüfen; die Werte lägen vor. Es seien im Vorstaubecken keinerlei Auffälligkeiten gefunden worden.

Clemens Pick (CDU) führt aus, daß er den Ausführungen der Ministerin den Verdacht entnommen habe, daß das Grundwasser und damit die Trinkwasserquellen oder -brunnen auf nordrhein-westfälischem Gebiet beeinträchtigt werden könnten. Er möchte wissen, ob eine Notversorgung der dortigen Gebiete zumindest andiskutiert worden seien, falls eine Grundwasserbelastung auftrete.

Ministerin Bärbel Höhn antwortet, daß sie ihre Kollegin Frau Martini, wie bereits erwähnt, brieflich auf die Situation aufmerksam gemacht habe.

3 Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3143

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Vorsitzender Klaus Strehl teilt mit, daß der Ausschuß für Kommunalpolitik den Gesetzentwurf gestern beraten habe. Die Änderungsanträge von SPD und GRÜNEN hätten den Ausschußmitgliedern vorgelegen. Die CDU habe im Ausschuß für Kommunalpolitik auf

Änderungsanträge verzichtet und angekündigt, diese heute im Umweltausschuß zu stellen. Die Änderungsanträge von SPD und GRÜNEN seien gegen die Stimmen der CDU angenommen worden. Danach sei der Gesetzentwurf in der so geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU angenommen worden.

Der Wirtschaftsausschuß habe den Gesetzentwurf zwar am 21.10.1998 auf der Tagesordnung gehabt, ihn jedoch nicht beraten, da das Protokoll der öffentlichen Anhörung noch nicht vorgelegen habe.

(Die Liste der Anträge aller Fraktionen ist diesem Protokoll als Anlage beigelegt. - Die Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Anträgen sowie die GesamtAbstimmung sind ausschließlich im Beschlußprotokoll aufgeführt.)

Antrag Nr. 2 (CDU)

§ 1 Abs. 1 Nr. 9 Landesabfallgesetzentwurf

Werner Stump (CDU) weist darauf hin, daß das Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit dem EU-Recht beim Grundsatz der Nähe nicht auf den Abfallerzeuger, sondern auf den Entsorger abstelle. Deshalb halte die CDU diese Regelung für gesetzeswidrig.

Dr. Bernhard Kasperek (SPD) und **Johannes Rimmel (GRÜNE)** halten den Grundsatz der Nähe für in der Sache geboten, und er stehe in Übereinstimmung mit dem EU-Recht.

Antrag Nr. 6 (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

§ 5 Abs. 9 Landesabfallgesetzentwurf

Werner Stump (CDU) fragt nach der Abstimmung, ob es aus Kosten- und Praktikabilitätsgründen nicht sinnvoll sei, in das Landesabfallgesetz einzubringen, daß die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten bei den kreisangehörigen Gemeinden liege.

Ministerin Bärbel Höhn erläutert, daß diese Änderung bereits erfolgt sei. In § 45 d) des Gesetzentwurfs heiße es:

"Es wird folgender Satz 4 angefügt: 'Soweit Abfall im Bereich von Straßen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile kreisangehöriger Gemeinden fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird, werden Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG von der Gemeinde verfolgt und geahndet.'"

Antrag Nr. 8 (CDU)**§ 5 a Abs. 2 Nr. 2 Landesabfallgesetzentwurf**

Hans Peter Lindlar (CDU) erläutert, daß Antrag Nr. 8 mit Antrag Nr. 1 zusammenhänge, in dem das Wort "flächendeckend" habe gestrichen werden sollen. Er drückt seine Verwunderung darüber aus, daß Walter Grevener bei einem Gespräch mit dem Städte- und Gemeindebund vorige Woche erklärt habe, daß die SPD das Wort "flächendeckend" ebenfalls streichen wolle. Aus seiner - Lindlars - Sicht wäre dies sinnvoll gewesen, damit keine Kommune gezwungen werde, die Bioabfallentsorgung flächendeckend zu organisieren.

Dr. Bernhard Kasperek (SPD) führt aus, daß der Ausschuß für Kommunalpolitik Antrag Nr. 9 beschlossen habe, der ebenso wie der eingebrachte Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen Drucksache 12/3496 klarstelle, daß in Nordrhein-Westfalen biogene Abfälle soweit wie möglich getrennt zu sammeln und zu verwerten seien, ohne vor jedes Haus eine braune Tonne stellen zu müssen. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz betone ausdrücklich, welche Kriterien anzulegen seien: Die Sammlung dürfe nicht wirtschaftlich unzumutbar sein, und die Verwertung müsse sichergestellt werden. In diesem Rahmen sei die SPD der Auffassung, daß eine flächendeckende Bioabfallsammlung ein Ziel sei, dem zu folgen sich lohne.

Clemens Pick (CDU) entgegnet, daß die SPD-Fraktion gestern im kommunalpolitischen Ausschuß die Auffassung vertreten habe, daß das Wort "flächendeckend" wegfallen sollte; man habe sich auf die Formulierung "flächendeckendes Angebot" zurückgezogen.

Des weiteren sei die Prozeßsicherheit ein Anliegen der CDU-Fraktion. Die Vergangenheit habe gezeigt, daß unklare Formulierungen zu Mißverständnissen und Gerichtsentscheidungen führten. Dies führe zur Unsicherheit der Bevölkerung und zu einer weiter schwindenden Akzeptanz, wie das Urteil in Münster gezeigt habe.

Dr. Bernhard Kasperek (SPD) bekräftigt, daß die Formulierung "flächendeckende Angebote" laute. Im übrigen hätten die intensiven Gespräche in den letzten Monaten dazu geführt, daß die kommunalen Spitzenverbände hinter dem Gesetzentwurf stünden. Von anderer Seite werde sogar die Kommunalfreundlichkeit des Gesetzes kritisiert. Die SPD sei kommunalfreundlich und dokumentiere das mit diesem Gesetz.

Johannes Remmel (GRÜNE) stellt klar, daß der Begriff "flächendeckende Angebote" für die getrennte Erfassung auch biogener Abfälle sowohl in § 1 als auch in § 5 a Entwurfs Bezug auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz nehme, daß biogene Abfälle nicht mehr auf Deponien abgelagert seien. Insofern vollziehe man mit dem Landesgesetz diese Vorgabe nach.

Die Vorschrift einer flächendeckenden Erfassung von biogenen Abfällen müsse im Zusammenhang mit den anderen Komponenten - Gebühren und Sammelsysteme - gesehen

werden. Mit der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster kollidiere diese Formulierung keinesfalls, da nicht vorgeschrieben sei, vor jede Haustür eine Biotonne zu stellen, sondern lediglich ein Sammelsystem anzubieten. § 5 a des Gesetzentwurfs diene der Klärstellung, indem er es den Kommunen überlasse, wie biogene Abfälle vor Ort einzusammeln seien. Die Praxis in vielen Kommunen des Landes zeige, daß es möglich sei, auch in unterschiedlichen Siedlungsstrukturen dem Ziel einer flächendeckenden biogenen Abfalle Erfassung zu folgen. Die Zukunft werde zeigen, daß immer mehr Kommunen und Kreise diese Möglichkeiten nutzten. Das Gesetz vollziehe also nach, was schon gängige Praxis sei. Insofern sei kein Grund vorhanden, diese Formulierung zu streichen.

Hans Peter Lindlar (CDU) meint, daß es sich nicht nur um ein Angebot handele, wenn in der Überschrift von § 1 des Entwurfs definitiv stehe, daß biogene Abfälle flächendeckend getrennt zu erfassen seien. Es sei nicht sinnvoll, in weitflächigen Gemeinden wie beispielsweise der Gemeinde Nettersheim in der Eifel mit geringer Besiedelung eine flächendeckende Erfassung vorzuschreiben, weil in der Regel im eigenen Garten kompostiert werde. Deshalb trete die CDU entschieden dafür ein, daß den einzelnen Kommunen die Entscheidung überlassen bleiben müsse, ob biogene Abfälle generell mit der Biotonne zu erfassen seien oder Eigenkompostierung zugelassen werde und wie dies finanziell zu regeln sei.

Ministerin Bärbel Höhn stellt die Intention klar, daß lediglich die Bioabfälle nicht mehr in die graue Tonne wandern sollten. Um dies zu erreichen, bestünden zwei Möglichkeiten: Eigenkompostierung oder Biotonnen bzw. andere Systeme. Für diejenigen, die keine Eigenkompostierung betreiben könnten, müßten also die Kommunen mittelfristig Sammelsysteme für eine flächendeckende Erfassung entwickeln. Flächendeckende Erfassung heiße nicht, daß jeder eine Biotonne erhalten müsse, sondern schließe die Eigenkompostierung mit ein.

Johannes Remmel (GRÜNE) verweist auf Antrag Nr. 9 der Koalitionsfraktionen, der festlege, daß die Kommunen über die Umsetzung entschieden. Die Kommunen müßten lediglich das Ziel der flächendeckenden Erfassung biogener Abfälle verfolgen, das auch erreicht werde, wenn die gesamte Gemeinde Nettersheim Eigenkompostierung betreibe.

Antrag Nr. 16 a) (CDU)

§ 9 Abs. 2 Satz 5 Landesabfallgesetzentwurf

in Verbindung mit

Antrag Nr. 16 b) (SPD/GRÜNE)

§ 9 Abs. 2 Satz 5 Landesabfallgesetzentwurf

Nach kurzer Diskussion teilt **Hans Peter Lindlar (CDU)** mit, daß die CDU ihren Antrag zurückziehe, da im Gesetz die Kreise als entsorgungspflichtige Körperschaften zu benennen seien und nicht die Gemeinden.

Antrag Nr. 17 a) (CDU)**§ 9 Abs. 2 Satz 6 Landesabfallgesetzentwurf**

in Verbindung mit

Antrag Nr 17 b) (SPD/GRÜNE)**§ 9 Abs. 2 Satz 6 Landesabfallgesetzentwurf**

Dr. Bernhard Kasperek (SPD) sieht einen fundamentalen Gegensatz zwischen dem Antrag der CDU-Fraktion und dem der Regierungsfractionen. Die Koalitionsfraktionen unterstellten den Gemeinden verantwortliches Handeln, wollten aber sicherstellen, daß Eigenkompostierer einen angemessenen Gebührenabschlag erhielten.

Johannes Rimmel (GRÜNE) führt aus, daß die eingebrachte Formulierung die Belohnung der Eigenkompostierer sicherstelle, während sie bei der CDU von den Kommunen abhängt.

Werner Stump (CDU) legt dar, daß sich die Haltung der CDU fundamental von der der rot-grünen Koalition unterscheidet. Der Unterschied bestehe darin, daß die CDU eine sehr weitgehende Öffnung im Sinne der Privatisierung anstrebe und den Kommunen eine umfassende Zuständigkeit im Bereich der Abfallentsorgung einräumen wolle, soweit sie auf die Kommunen delegiert sei. Die Kommunen sollten im Rahmen ihres Satzungsrechtes entscheiden. SPD und GRÜNE dagegen wollten alles gesetzlich regeln; das gesamte Abfallwirtschaftsgesetz trage planwirtschaftliche Ansätze. Dies werde die CDU im Plenum begründen. Außerdem würden monopolistische Systeme, die sich im Lande gebildet hätten, abgesichert.

Antrag Nr. 19 (CDU)**§§ 10 bis 15 Landesabfallgesetzentwurf**

Werner Stump (CDU) führt aus, daß dieser Änderungsantrag das Lizenzmodell betreffe. Die CDU trete für die Streichung dieser Paragraphen ein, da die freiwillige Kooperationsvereinbarung, für die sie nach wie vor eintrete, gescheitert sei.

Dr. Bernhard Kasperek (SPD) ist der Meinung, daß der CDU-Vorschlag beim jetzigen Verfahrensstand dazu führe, daß die Verhandlungsposition des Landes geschwächt werde. Im Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen sei ausdrücklich formuliert, daß man nach wie vor an einer freiwilligen Vereinbarung interessiert sei, und auch erwarte, daß sowohl die Wirtschaft als auch das Land den dazu nötigen Beitrag leiste. Im Entschließungsantrag sei auch festgelegt, daß die entsprechenden Änderungen im Landesabfallgesetz vorgenommen würden, sobald eine freiwillige Vereinbarung vorliege.

Antrag Nr. 20 (CDU)**§ 16 Abs. 1 Satz 1 Landesabfallgesetzentwurf**

Hans Peter Lindlar (CDU) hält es für einen wesentlichen Mangel des Gesetzentwurfs, daß er Wettbewerb ausschließe, da er viel zu kleinräumig denke. Denn nach wie vor werde an den Abfallwirtschaftsplänen für Regierungsbezirke festgehalten. Hinzu komme, daß beispielsweise Andienungspflichten die Ist-Situation festschrieben, damit die kommunalen Anlagen auf lange Zeit ausgelastet seien. Dies müßten die Bürger teuer bezahlen. Ein landesweiter Abfallwirtschaftsplan dagegen hätte den Blick für die notwendige Zusammenarbeit beispielsweise in den Euregios über die Grenzen hinweg mit holländischen Anlagen geöffnet. An der Südgrenze Nordrhein-Westfalens stehe bis Trier keine einzige Abfallbehandlungsanlage. Trotzdem werde die Beseitigungsautarkie in das Gesetz aufgenommen, und es werde mehr als deutlich, daß Abfallimporte nicht erwünscht seien. Bei einem landesweiten Abfallwirtschaftsplan hätte man auch auf die Zentrale Stelle verzichten können. Statt dessen werde umständlich, bürokratisch, wettbewerbsfeindlich und kostentreibend vorgegangen.

Johannes Rimmel (GRÜNE) gibt zu, daß ein landesweiter Plan möglicherweise Sinn mache. Aber da nun eine restriktive Bedarfsprüfung durchgeführt worden sei und die Abfallwirtschaftspläne der einzelnen Regierungsbezirke vorlägen, würde ein landesweiter Abfallwirtschaftsplan die bisherige Arbeit konterkarieren. Außerdem passe die Argumentation der CDU nicht ganz zusammen, da sie der rot-grünen Koalition einerseits Planwirtschaft vorwerfe, andererseits aber einen landesweiten Abfallwirtschaftsplan empfehle.

Dr. Bernd Brunemeier (SPD) hält den CDU-Vorwurf der Planwirtschaft ebenfalls für nicht stichhaltig.

Ministerin Bärbel Höhn stellt klar, daß über die restriktive Bedarfsprüfung auch eine Koordination auf Landesebene erfolgt sei, die jedoch nicht landesweiter Abfallwirtschaftsplan genannt worden sei. Die auf Landesebene betriebene Koordination, heruntergebrochen auf die Bezirksregierungen, sei bezüglich der Ortsnähe und der Gebühren sinnvoll.

Der Eindruck, den Hans Peter Lindlar erweckt habe, daß kein Import von Müll zugelassen werde, sei falsch. So lange noch NRW-Müll auf die bestehenden Anlagen zu verteilen gewesen sei, sei der Import nicht zugelassen gewesen. Nach der restriktiven Bedarfsprüfung habe jede Anlage einen genauen Überblick, welche Kapazitäten sie wann zur Verfügung habe. Für diese freien Kapazitäten sei jetzt auch der Import von Müll möglich. Auch wegen der Gebühren unterstütze die Landesregierung das Bemühen - mit verschiedenen Bundesländern und den Niederlanden seien Gespräche geführt worden -, für die freien Kapazitäten Müll außerhalb Nordrhein-Westfalens zu erhalten.

Clemens Pick (CDU) hält es für nicht zulässig, nur an einem Punkt des Gesetzes über Plan- oder Marktwirtschaft zu diskutieren; es müsse das gesamte Gesetz betrachtet werden.

In der Vergangenheit seien die Abfallwirtschaftspläne auf der Ebene der Bezirksregierungen erstellt und umgesetzt worden. Das habe nicht zu Kostensenkungen geführt, sondern auf die Städte und Gemeinden seien beachtliche Kosten zugekommen. Zudem habe dies zu erheblichen Auseinandersetzungen zwischen Landesregierung und Bezirksregierung - beispielsweise zwischen der Stadt Köln und dem Ministerium - geführt, die mit einem landesweiten Abfallwirtschaftsplan hätten verhindert werden können. - Dem stimmt **Ministerin Bärbel Höhn** zu; dann wäre auch die Kölner Anlage nicht entstanden. - **Clemens Pick (CDU)** fährt fort, daß eine landesweite Planung sinnvoller sei; denn wenn jede Bezirksregierung ihre eigenen Pläne mache, nehme sie keine Rücksicht auf den Bürger. Auch die geplanten und nicht realisierten Anlagen müßten letztlich die Bürger bezahlen.

Hans Peter Lindlar (CDU) meint, daß § 19 "Verbringen von Abfällen zur Beseitigung in das Plangebiet" des Entwurfs die Aussage der Ministerin zu Importen nicht stütze. Dort stehe:

"Abs. 1 erhält folgende Fassung: (1) Wer Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb des Geltungsbereich des verbindlichen Abfallwirtschaftsplans entstanden sind, zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns in das Plangebiet verbringen will, bedarf dazu der Genehmigung der zuständigen Behörde."

Es gehe also noch nicht einmal um Importe, sondern es würden schon Verschiebungen von Abfällen zur Behandlung von einem Regierungsbezirk in den anderen unterbunden. Sie müßten vom zuständigen Regierungspräsidenten genehmigt werden. Er verstehe nicht, wie auf Dauer ein Ausgleich geschaffen werden solle, da es sich um ein Grundsatzproblem handele.

Ministerin Bärbel Höhn widerspricht. Entscheidend sei, daß mit der restriktiven Bedarfsprüfung eine landesweite Koordination erfolgt sei; man bedürfe deshalb keines landesweiten Abfallwirtschaftsplans, da man gezeigt habe, daß auch ein anderer Weg möglich sei.

§ 19 des Gesetzentwurfs werde zur landesweiten Koordination gebraucht, damit nicht jeder Abfälle akquiriere und das Chaos entstehe, das in der Vergangenheit Probleme verursacht habe. Es müsse vielmehr eine Koordinierungsstelle geben, die das verhindere.

§ 19 a Landesabfallgesetz sei durch die geschaffenen Fakten überflüssig geworden, weil dies über die Abfallwirtschaftspläne auf Bezirksebene geregelt werde.

Vorsitzender Klaus Strehl teilt abschließend mit, daß die Koalitionsfraktionen einen Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/3143 eingebracht hätten (siehe Drucksache 12/3496). Aus formalen Gründen der Geschäftsordnung müsse die Abstimmung über diesen Antrag im Plenum erfolgen.

Zusammenfassung der Änderungsanträge

Lfd. Nr.	CDU	SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
1	In § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7 wird das Wort "flächendeckend" gestrichen.	
2	In § 1 Abs. 1 Nr. 9 werden die Worte "möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes" gestrichen.	
3	§ 1 Abs. 3 wird gestrichen.	
4	§ 4 a Abs. 1 wird gestrichen.	
5	In § 5 Abs. 5 wird der letzte Halbsatz in Satz 1 "... sind die überwiegenden öffentlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung sicherzustellen" ersetzt durch die Formulierung "ist die geordnete Entsorgung sicherzustellen". Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.	
6		§ 5 Abs. 9 wird wie folgt gefaßt: "Zur Entsorgung von Abfällen, die im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfallen, sind - unbeschadet bestehender Erstattungsverfahren - für Bundesfern- und Landesstraßen die Landschaftsverbände, für die Kreisstraßen, die Kreise und kreisfreien Städte und für die Gemeindestraßen die Gemeinden verpflichtet".
7		In § 5 a Abs. 2 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt: "wobei das Aufkommen bzw. die Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll und Gewerbeabfällen jeweils getrennt darzustellen sind,"

Lfd. Nr.	CDU	SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
8	In § 5 a Abs. 2 Nr. 2 wird der Halbsatz "insbesondere für flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen" gestrichen.	
9		<p>In § 5 a Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt: "Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entscheiden dabei im Rahmen der Gesetze, insbesondere gemäß § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG (Verwertbarkeit, Verwertung und wirtschaftliche Zumutbarkeit) über die Umsetzung. Bei der Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen für flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen sind die Entscheidungskriterien der Kommunen über die Bestimmung der Sammelgebiete und Sammelsysteme der Bioabfallerfassung bezogen auf die siedlungsstrukturspezifischen Gegebenheiten darzustellen."</p> <p>Sätze 3 bis 6 alt werden Sätze 5 bis 8 neu.</p>
10		§ 5 b wird gestrichen.
11		<p>In § 5 c Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: "In den Abfallbilanzen sind zumindest das Aufkommen bzw. die Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll und Gewerbeabfällen getrennt darzustellen."</p>

Lfd. Nr.	CDU	SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
12		<p>§ 9 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:</p> <p>“In der Satzung kann geregelt werden, daß für einzelne Abfallfraktionen mindestens ein bestimmtes Behältervolumen vorzuhalten ist; hierbei ist darauf zu achten, daß die Anreizfunktion der Gebührenbemessung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung nicht unterlaufen wird.”</p>
13		<p>In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird "§ 1 Abs. 4 Satz 2" ersetzt durch "§ 1 Abs. 3 Satz 2"</p>
14		<p>In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden im fünften Spiegelstrich nach dem Wort "Lizenzentgelte" die Worte "und Zahlungen an den Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit dessen gesetzlichen Aufgaben" angefügt.</p>
15		<p>§ 9 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>“Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden.”</p>

Lfd. Nr.	CDU	SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
16	<p>16 a)</p> <p>§ 9 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefaßt: "Die Gemeinden entscheiden darüber, ob bei der Gebührenbemessung öffentliche Belange im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung berücksichtigt werden; insbesondere entscheiden sie darüber, ob es zulässig ist, verschiedene Abfallentsorgungsteilleistungen über die Erhebung einer einheitlichen Abfallgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß sowie einzelne mit einer Sondergebühr belegte Abfallentsorgungsteilleistungen anteilig über eine einheitliche Abfallgebühr abzurechnen."</p>	<p>16 b)</p> <p>§ 9 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefaßt: "Bei der Gebührenbemessung können öffentliche Belange im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung berücksichtigt werden; insbesondere ist es zulässig, verschiedene Abfallentsorgungsteilleistungen über die Erhebung einer einheitlichen Abfallgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß sowie einzelne mit einer Sondergebühr belegte Abfallentsorgungsteilleistungen anteilig über eine einheitliche Abfallgebühr abzurechnen."</p>
17	<p>17 a)</p> <p>In § 9 Abs. 2 erhält Satz 6 folgende Fassung: "Die Gemeinden entscheiden ferner darüber, ob Eigenkompostierern ein Gebührenabschlag zu gewähren ist."</p>	<p>17 b)</p> <p>In § 9 Abs. 2 wird nach Satz 6 folgender Satz angefügt: "Eigenkompostierern ist ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren."</p>
18	<p>In § 9 Absatz 1 a wird am Ende des 5. Satzes das Wort "und" durch "oder" ersetzt. Die Sätze 6 und 7 werden gestrichen.</p>	
19	<p>Die §§ 10 bis 15 werden gestrichen.</p>	
20	<p>§ 16 Abs. 1 erhält einen neuen Satz 1: "Das Land erstellt einen Abfallwirtschaftsplan."</p>	
21	<p>§ 18 Abs. 1 a wird gestrichen.</p>	

Lfd. Nr.	CDU	SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
22	22 a) § 19 a wird gestrichen.	22 b) § 19 a wird gestrichen.
23		In § 39 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten "Einrichtungen des Landes" die Worte: "sowie dem Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen" eingefügt.
24		Der zweite Halbsatz des § 39 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
25		Artikel 5 wird wie folgt geändert: "Das Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft."